

**Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Meißen über die
Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten
(Schülerbeförderungskostensatzung - SchbefS) vom 19. März 2009,
in der Fassung der 6. Änderung vom 1. Juli 2021**

Inhaltsübersicht:

- § 1 – Anwendungsbereich**
- § 2 – Begriffsbestimmungen**
- § 3 – Allgemeine Voraussetzungen**
- § 4 – Persönliche Voraussetzungen**
- § 5 – Notwendigkeit der Schülerbeförderung**
- § 6 – Geförderter Schulweg**
- § 7 – Mindestentfernung**
- § 8 – Rangfolge der Verkehrsmittel und Zumutbarkeit**
- § 9 – Einsatz der öffentlichen Verkehrsmittel und des freigestellten
Schülerverkehrs**
- § 10 – Pflichten der Schüler oder Eltern, Ausschluss**
- § 11 – Beförderungskosten für Begleitpersonen**
- § 12 – Eigenanteilspflicht des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten**
- § 13 – Höchstbeträge**
- § 14 – Antragsverfahren**
- § 15 – Erwerb von Fahrausweisen**
- § 16 – Abrechnung**
- § 17 – Höhe der zu erstattenden Kosten**
- § 18 – Versicherungsrechtliche Ansprüche**
- § 19 – Kostenpflichten**
- § 20a – Übergangsregelungen für das Schuljahr 2021/2022 für ÖPNV-Nutzer**
- § 20 – Zuständigkeiten**
- § 21 – Inkrafttreten**
- Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3 Satz 2 der Satzung)**
- Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung)**

§ 1 – Anwendungsbereich

- (1) Der Landkreis Meißen ist Träger der notwendigen Beförderung von Schülerinnen und Schülern – nachfolgend Schüler genannt - auf dem Schulweg zu Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen, welche sich im Gebiet des Landkreises Meißen befinden und zu den in § 2 Nr. 3 aufgeführten Schularten gehören. Er erstattet aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere § 23 Abs. 3 SchulG und nach den Bestimmungen dieser Satzung, notwendige Schülerbeförderungskosten und organisiert, soweit notwendig, die Beförderung.
- (2) Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten (Unterrichtsfahrten) sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt auch, wenn der Unterricht an einer anderen als der regelmäßigen Unterrichtsstätte beginnt oder endet.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

1. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne der Satzung ist Unterricht nach einem für Schüler und Lehrer verbindlichen, festen Stundenplan, der als Voraussetzung für eine Klassenstufenversetzung oder den angestrebten Schulabschluss zu absolvieren ist. Kurzzeitige Stundenplanänderungen oder Vertretungspläne gelten nicht als Stundenpläne im Sinne dieser Satzung.
2. Unterrichtsfahrten sind Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten im Laufe eines Schultages. Unterrichtsfahrten gleichgestellt sind Unterrichtsbeginn oder -ende außerhalb der regelmäßigen Unterrichtsstätte, Fahrten zwischen Schule oder

Wohnung und Hort/Kindergarten sowie Fahrten zu außerschulischen Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften.

3. Die Erstattung notwendiger Beförderungskosten nach dieser Satzung erfolgt für folgende in § 4 Abs. 1 SchulG genannte Schularten:
 - a) Allgemein bildende Schulen:
 1. Grundschule
 2. Oberschule einschließlich Oberschule+
 3. Gymnasium
 - b) Berufsbildende Schulen:
 1. Berufsschule (ohne duale Ausbildung)
 2. Berufsfachschule
 3. Fachoberschule
 4. Berufliches Gymnasium
 - c) Förderschulen:
 1. Allgemeinbildende Förderschulen
4. Als Wohnung des Schülers im Sinne dieser Satzung gilt die Hauptwohnung nach § 22 Abs. 2 Bundesmeldegesetz oder bei Unterbringung in Internaten oder Heimen der Sitz des Internates bzw. Heimes.
5. Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigte werden nachfolgend als Eltern bezeichnet.

§ 3 – Allgemeine Voraussetzungen

Die Kosten für die notwendige Beförderung der Schüler werden erstattet, wenn nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 dieser Satzung vorliegen,
2. der Schüler am stundenplanmäßigen Unterricht gemäß § 2 Nr. 1 dieser Satzung teilnimmt,
3. ein geförderter Schulweg nach § 6 dieser Satzung zurückgelegt wird und
4. die Mindestentfernung zwischen Wohnsitz und Schule gemäß § 7 dieser Satzung überschritten wird.

§ 4 – Persönliche Voraussetzungen

- (1) Der Schüler muss der allgemeinen Schulpflicht oder der Berufsschulpflicht nach den §§ 26 bis 29 SchulG unterliegen und seine Hauptwohnung im Freistaat Sachsen haben.
- (2) Endet die Schulpflicht durch Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem Erreichen des angestrebten Abschlusses und ist der Bildungsgang innerhalb der Schulpflicht begonnen worden, erfolgt die Schülerbeförderung längstens bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses. Beginnt der Bildungsgang nach dem Ende der Schulpflicht, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung. Stichtag für die Ermittlung ist jeweils der 1. August eines Jahres.

§ 5 – Notwendigkeit der Schülerbeförderung

- (1) Grundsätzlich besteht nur Anspruch auf Schülerbeförderung und Erstattung der Beförderungskosten für den beim Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule der gewählten Schulart erforderlichen Schulweg. Jeder Schüler hat das Recht, eine Schule in öffentlicher Trägerschaft zu besuchen, welche den angestrebten Bildungsweg oder Bildungsabschluss anbietet. Besondere Angebote, wie Ganztagsangebote, besondere Profil-, Kurs-, Fremdsprachen- und sonstige Unterrichtsangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch im Hinblick auf die nächstgelegene Schule. In den Bildungsgängen Berufsgrundjahr und Berufsvorbereitungsjahr ist das Berufsfeld bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule zu beachten.

- (2) Soweit der Wohnort des Schülers in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt ist, gilt die dort genannte Schule als nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung. Bestehen für Schulen Schulbezirke oder Einzugsbereiche nach § 25 SchulG, sind diese verbindlich für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule.
- (3) Wird eine andere als die nächstgelegene aufnahmefähige Schule der gewählten Schulart besucht oder ist aus disziplinarischen Gründen (Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SchulG) ein Schulwechsel erforderlich, erfolgt die Erstattung der Fahrkosten bis zur Höhe des Betrages, welcher abzüglich des Eigenanteils beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde und alle anderen Erstattungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Unabhängig von der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule im Sinne von Abs. 2 werden die Beförderungskosten für den Besuch der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Schulen gemäß dieser Satzung erstattet, soweit sie bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angefallen sind. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines besonderen Beförderungsangebotes, insbesondere des Schülerspezialverkehrs.

- (4) Liegt die nächstgelegene aufnahmefähige Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht auf dem Kreisgebiet und besucht der Schüler eine Schule im Kreis Meißen, werden die sonst beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich des Eigenanteils erstattet.
- (5) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen möglich. Die Notwendigkeit ist durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung bzw. eines Bescheides der zuständigen Bildungsagentur zu belegen. Bescheinigung oder Bescheid begründen keinen Rechtsanspruch auf Ausnahme.
- (6) Schüler, welche aufgrund einer Maßnahme der Jugendhilfe (Beginn oder Ende von Inobhutnahmen) den Wohnsitz wechseln, müssen in den folgenden Fällen nicht unverzüglich zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulart wechseln: a) Der Schüler absolviert das Abschluss- oder Prüfungsjahr oder b) bis zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres verbleiben weniger als vier Monate. In diesen Fällen wird die Schülerbeförderung a) bis zum Ende des Abschluss- oder Prüfungsjahres bzw. b) bis zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres übernommen.
- (7) Schüler, welche aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Schulaufsichtsbehörde zeitweise eine Alternativbeschulung im Rahmen jugendhilflicher Angebote gemäß § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besuchen, haben keinen über den notwendigen Grundbedarf hinausgehenden erweiterten Anspruch auf Schülerbeförderung. Die Beförderung und Kostentragung ist Gegenstand des Hilfeplanes.
- (8) Kosten für die Schülerbeförderung werden für Schüler, die Anspruch auf Leistungen nach dem geltenden Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III) haben oder eine Ausbildungsvergütung erhalten, nicht erstattet.

Notwendige Fahrkosten zur Teilnahme an Praktika, welche als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss vorgeschrieben sind, werden erstattet, soweit die Praktikumsstätte und die besuchte Schule auf dem Gebiet des Kreises Meißen liegen. Wohnt der Schüler außerhalb des Kreises Meißen, kann die Praktikumsstätte auf dem Gebiet des Kreises oder der Kreisfreien Stadt liegen, in dem der Schüler seinen Hauptwohnsitz hat. Die Notwendigkeit des Praktikums ist vom Schüler nachzuweisen. Die Beförderungskostenerstattung für die Teilnahme an Praktika ist Bestandteil des Höchstbetrages nach § 13 dieser Satzung. Für Schüler, welche beim Schulbesuch nicht an der Schülerbeförderung teilnehmen, beträgt der Höchstbetrag 150 € pro Schuljahr.

Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines besonderen Beförderungsangebotes, insbesondere des Schülerspezialverkehrs, für den Weg zum Praktikumsort.

§ 6 – Geförderter Schulweg

- (1) Voraussetzung für die Erstattung von notwendigen Beförderungskosten ist das Zurücklegen eines geförderten Schulwegs durch den Schüler. Ein geförderter Schulweg liegt nur dann vor, wenn der Schüler von seinem Wohnsitz auf kürzestem Weg
 1. die Schule besucht, in deren Schulbezirk er wohnt oder
 2. die seinem Wohnsitz nächstgelegene aufnahmefähige Schule der gewählten Schulart in öffentlicher Trägerschaft besuchtund dabei die in § 7 bestimmte Mindestentfernung vorliegt.
- (2) Der Landkreis kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf schriftlichen Antrag in Abweichung zu Abs. 1 einen anderen geförderten Schulweg anerkennen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere
 1. aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen oder
 2. aus Gründen der Schulwegsicherheit, wenn der Schulweg objektiv eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers darstellt und kein öffentliches Verkehrsmittel auf diesem Schulweg verkehrt, vorliegen.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

Eine nach § 25 Abs. 4 SchulG durch die Schulaufsichtsbehörde erteilte Ausnahme stellt allein keinen wichtigen Grund dar.

Schulwege von Grundschulern auf öffentlichen Straßen und Wegen außerhalb geschlossener Ortschaften gelten, insbesondere, wenn sie auf klassifizierten Straßen verlaufen und keine besonderen Geh- und Radwege existieren oder einen erheblichen Teil des Schulwegs ausmachen oder länger als 300 m außerorts verlaufen, als gefährlich.

- (3) Ein aufgrund § 39 Abs. 2 Nr. 5 SchulG vom Besuch der nächstgelegenen Schule ausgeschlossener Schüler legt keinen geförderten Schulweg zurück. Für diese Fälle gilt § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 7 – Mindestentfernung

- (1) Die Erstattung von Kosten für die notwendige Schülerbeförderung erfolgt nur, wenn folgende Mindestentfernungen für den geförderten Schulweg nach § 5 dieser Satzung überschritten werden:
 1. Primarstufe (1. bis 4. Klasse): 2,0 km
 2. Sekundarstufe I (5. bis 10. Klasse): 3,5 km
 3. Sekundarstufe II (11. bis 13. Klasse, Berufsschüler und Gleichgestellte): 5,0 kmund Abs. 2 nichts anderes bestimmt. Die Mindestentfernung ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule. Maßgeblich ist jeweils der Punkt, an dem der Schüler an der Wohnung oder der Schule öffentlichen Verkehrsraum betritt bzw. verlässt.
- (2) Die Voraussetzung der Mindestentfernung gilt nicht für
 1. Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte,
 2. behinderte Schüler mit Behindertenausweis mit den Merkzeichen G – Gehbehindert, AG – Außergewöhnlich gehbehindert, H – Hilflos oder BI – Blinde.
- (3) Die Mindestentfernung kann im Einzelfall entfallen, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss oder der Schulweg unabhängig von seiner Länge objektiv besonders gefährlich oder ungeeignet für Schüler ist.

- (4) Schüler der Sekundarstufen I und II erhalten für die Monate November bis Februar Schülerbeförderung bei vorhandenem Geh-/Radweg, wenn der außerhalb geschlossener Ortslagen zurückzulegende Schulweg länger als 2 km ist. Maßgeblich ist die Entfernung zwischen den Grenzen der Ortsdurchfahrten.

§ 8 – Rangfolge der Verkehrsmittel und Zumutbarkeit

- (1) Grundsätzlich werden Beförderungskosten nur bei Nutzung der wirtschaftlichsten Beförderung erstattet. Als wirtschaftlich gilt der Verkehrsträger, welcher die geringsten Kosten verursacht und unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs für die Schüler zumutbar ist. Dabei ist die Benutzung des ÖPNV in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten. Die Entscheidung über die wirtschaftlichste Beförderung trifft der Landkreis.
- (2) Die Nutzung des ÖPNV ist zumutbar, wenn die einfache Entfernung Wohnung – Haltestelle in der Regel bei Grund- und Förderschülern nicht mehr als 1 km, bei allen anderen Schülern nicht mehr als 2 km beträgt. Abweichungen sind bei atypischen Wohnlagen zulässig.
- (3) Die ÖPNV – Nutzung ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg insgesamt bei Wahl der günstigsten Verbindung wesentlich mehr als zwei Stunden täglich (Schulwegzeit für Hin- und Rückweg) beansprucht.

Ausnahmen sind zulässig für atypische Wohnlagen. Die Regelung gilt nicht, wenn nicht die nächstgelegene aufnahmefähige Schule der entsprechenden Schulart besucht wird.

- (4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort (Haltestelle des ÖPNV bzw. Abholpunkt des Schülerspezialverkehrs) in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Für Schüler an berufsbildenden Schulen sowie bei unterschiedlichen Schulschlusszeiten sind längere Wartezeiten zumutbar.
- (5) Ist eine Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr nicht möglich, ist eine Beförderung mit Schulbussen oder Schülerspezialverkehr einzurichten. Über die Notwendigkeit und Organisation des Schülerspezialverkehrs entscheidet der Landkreis. Bei Nichtnutzung eines zumutbaren Spezialverkehrs entfällt jegliche Kostenerstattung.
- (6) Die Nutzung von Privatfahrzeugen ist nur zulässig, wenn die Nutzung des ÖPNV unzumutbar und Schülerspezialverkehr nicht möglich ist. In der Regel wird eine derartige Beförderung nur bei atypischer Wohnlage für den Weg zwischen Wohnung und nächstgelegener zumutbarer Haltestelle des ÖPNV oder des Schülerspezialverkehrs auf besonderen Antrag mit freiwilliger Selbstverpflichtung zur regelmäßigen Durchführung der Schülerbeförderung bewilligt.
- (7) Schüler, welche mit vertraglich gebundenem Schülerspezialverkehr oder schulträgereigenen Fahrzeugen befördert werden, erhalten vom Landratsamt Meißen eine Mitteilung über das die Beförderungsleistung erbringende Unternehmen. Die Schüler sind an der Wohnung auf dem Gehweg oder am Straßenrand zu übergeben und zu übernehmen. Für Schüler, welche Schulen zur Lernförderung, Erziehungshilfe oder eine Sprachheilschule besuchen sowie Schüler, die integrativ an Regelschulen unterrichtet werden, ist die Nutzung von geeigneten ÖPNV-Haltestellen oder Sammelpunkten im Umfeld der Wohnung zulässig. Die Sorgeberechtigten werden über die Abhol- und Bringzeiten sowie gegebenenfalls zu nutzende Haltestellen oder Sammelpunkte vor Beförderungsbeginn informiert.

§ 9 – Einsatz der öffentlichen Verkehrsmittel und des freigestellten Schülerverkehrs

- (1) Die in § 2 Nr. 3 dieser Satzung genannten Schulen sollen die Unterrichtszeiten mit den Fahrzeiten des ÖPNV und des freigestellten Schülerverkehrs abstimmen. Dabei sollen regionale Verkehrsspitzen beachtet und ein gestaffelter Unterrichtsbeginn angestrebt werden.
- (2) Notwendige Änderungen der Fahrpläne und Fahrzeiten des Schülerfahrverkehrs für das neue Schuljahr sind vom jeweiligen Schulträger bis zum 15. Mai eines Jahres beim Landratsamt zu beantragen. Später eingehende Anforderungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Fahrplan- oder Fahrzeitänderung besteht nicht.
- (3) Frei bewegliche Ferientage oder angeordnete unterrichtsfreie Tage der Schulen sind von diesen rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) den betreffenden Beförderungsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Der Landkreis ist zu informieren.

§ 10 – Pflichten der Schüler oder Eltern; Ausschluss

- (1) Jeder Schüler hat sich zum Schutz von Personen und Sachen bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und im freigestellten Schülerfahrverkehr so zu verhalten, dass mitfahrende Schüler, Mitreisende und insbesondere der Fahrer nicht belästigt oder gefährdet werden und das Fahrzeug nicht beschädigt wird. Erfüllt ein Schüler die Verpflichtung nach Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht, kann der Landkreis, wenn andere Ordnungs- oder Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen,
 1. diesen Schüler von der Beförderung durch den freigestellten Schülerfahrverkehr befristet oder auf Dauer ausschließen.
 2. die Erstattung der Kosten für die notwendige Beförderung des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln befristet oder auf Dauer versagen.

Der Landkreis soll in der Regel vor seiner Entscheidung die Schule und den betroffenen Schüler, bei Minderjährigen auch die Eltern, hören.

- (2) Ist bei einem Schüler eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt worden, soll, insbesondere wenn dieser Schüler nicht von einer entsprechend ausgebildeten Person begleitet wird, ein gegebenenfalls erforderlicher Ausschluss geprüft werden.
- (3) Für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes.
- (4) Wird durch den Schüler bzw. die Eltern der notwendige Eigenanteil nicht fristgerecht gezahlt, kann der Landkreis den Schüler nach erfolgloser Mahnung von der Schülerbeförderung ausschließen.

§ 11 – Beförderungskosten für Begleitpersonen

- (1) Werden Schüler von Schulen für geistig Behinderte, Körperbehinderte oder Erziehungshilfe mit Fahrzeugen, welche aufgrund ihrer Bauart mehr als 6 Personen befördern können, befördert, ist grundsätzlich pro Fahrzeug eine geeignete Begleitperson, die vom Beförderungsunternehmen zu stellen ist, einzusetzen. Die Begleitperson unterstützt den Fahrzeugführer bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug. In Schulbussen, welche Schulen zur Lernhilfe oder Regelschulen bedienen, können Schulbusbegleiter eingesetzt werden.
- (2) Die Beförderungskosten für notwendige Begleitpersonen nach Abs. 1 sind Gegenstand des zwischen den Beförderungsunternehmen und dem Landkreis Meißen zu schließenden Beförderungsvertrages.

- (3) Zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten gehören auch die Fahrkosten für Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung nachgewiesen ist. Über die notwendigen Beförderungskosten hinaus werden für diese Begleitpersonen keine weiteren Kosten übernommen.

§ 12 – Eigenanteilspflicht des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten

- (1) Eltern oder Schüler haben einen monatlichen Eigenanteil zu zahlen. Der Eigenanteil wird gleichzeitig für höchstens zwei anspruchsberechtigte Schulkinder pro Familie erhoben. Als Familie gelten alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nichteheliche gemischtgeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit ledigen Kindern, welche in einem Haushalt in der meldeamtlichen Hauptwohnung zusammenleben. Eigenanteilspflichtig sind die beiden ältesten Schüler. Die Sorgeberechtigten erhalten auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die Kosten des Bildungstickets oder anderer notwendiger Fahrkarten für dritte und weitere Schüler erstattet. Besuchen anspruchsberechtigte Kinder eine Schule auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen außerhalb des Landkreises Meißen, so ist die Zahlung des Eigenanteils für diese Schüler nachzuweisen.
- (2) Die Höhe des Eigenanteils beträgt 15,00 Euro pro Monat. Für ein Schuljahr sind 180 Euro als Eigenanteil zu entrichten. Der Jahresbetrag des Eigenanteils wird erhoben, wenn im Schuljahr elf Monate zusammenhängend Schülerbeförderung erfolgte. Nutzer des Schülerspezialverkehrs zahlen höchstens elf Monatsbeträge pro Schuljahr. Für diese Schüler ist der Monat, der ganz oder überwiegend in den Sommerferien liegt, eigenanteilsfrei.
- (3) Die Eigenanteile der mit Schülerspezialverkehr beförderten Schüler werden monatlich zum zehnten Kalendertag von einem von den Eltern bzw. volljährigen Schüler angegebenen inländischen Konto abgebucht. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Schülerbeförderung. Kosten, welche infolge fehlerhafter, unvollständiger oder unaktueller Angaben und unterlassenen oder verspäteten Änderungsmitteilungen sowie mangels Deckung des Kontos bei fehlgeschlagenem Bankeinzug entstehen, tragen der Schüler bzw. die Eltern.

§ 13 – Höchstbeträge

- (1) Die Höchstbeträge für die Kostenerstattung betragen 2.000,00 €/Schuljahr für mittels Spezialverkehr beförderte Schüler und 800,00 €/Schuljahr für alle übrigen Schüler. Nutzt der Schüler sowohl ÖPNV als auch Schülerspezialverkehr gilt der Höchstbetrag von 2.000,00 €. Bei der Ermittlung des Höchstbetrages werden geleistete Eigenanteile von den Gesamtbeförderungskosten abgezogen.
- (2) Übersteigen die Schülerbeförderungskosten die satzungsgemäßen Höchstbeträge, gelten für behinderte oder von Behinderung bedrohte Schüler, welche einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben, die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches. Anträge auf Hilfeleistungen sind von den Eltern oder Schülern direkt bei dem zuständigen Sozialamt zu stellen. Soweit eine seelische Behinderung vorliegt oder droht und ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gegeben ist, sind entsprechende Hilfen beim zuständigen Jugendamt zu beantragen.
- (3) Bis zu einer abschließenden Entscheidung in den Verfahren nach Abs. 2 ist die Schülerbeförderung für die betroffenen Schüler weiterhin durchzuführen.

§ 14 – Antragsverfahren

- (1) Leistungen nach dieser Satzung werden nur auf formgebundenen Antrag gewährt. Die entsprechenden Formulare sind beim Landratsamt Meißen und im Internet (www.kreis-meissen.de) erhältlich. Wird ein Bildungsticket genutzt, entfällt der Antrag auf Schülerbeförderung für den Fall, dass die monatlichen Kosten des Bildungstickets und der monatliche Eigenanteil identisch sind.
- (2) Die Anträge für das am 1. August des Jahres beginnende Schuljahr sind bis zum 15. Mai des Jahres mit dem Bestätigungsvermerk der betreffenden Schule beim Landratsamt Meißen einzureichen. Verantwortlich für die rechtzeitige Vorlage sind die Eltern oder der volljährige Schüler. Kann der Antrag ohne Verschulden nicht fristgerecht vorgelegt werden, gilt § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen.

Für im Laufe des Schuljahres vorgelegte Anträge gilt der Berechtigungsanspruch ab dem auf den Eingang folgenden Monat mit der Maßgabe, dass der Antrag vollständig ausgefüllt bis zum 10. Kalendertag des Monats beim Landratsamt Meißen eingegangen sein muss. Anträge auf Beförderung mittels Schülerspezialverkehr müssen mindestens zwei Monate vor dem beantragten Beförderungsbeginn vollständig ausgefüllt im Landratsamt Meißen vorliegen.

- (3) Der Landkreis Meißen entscheidet über die notwendigen Schulwegfahrten des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel, die Bereitstellung der Fahrausweise sowie die Verfahrensweise der Kostenerstattung und Eigenanteilerhebung durch Bescheid.
- (4) Die Entscheidung nach Abs. 3 gilt für mit Öffentlichem Personennahverkehr beförderte Schüler so lange, wie die im Antrag genannten Voraussetzungen vorliegen, welche zu der getroffenen Entscheidung geführt haben. Der Antragsteller hat Änderungen wie Wohnungswechsel, Schul- oder Schulartenwechsel, Änderung der Bankverbindung und anderes unverzüglich dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Für den geänderten Berechtigungsanspruch gilt das Eingangsdatum beim Landratsamt. Aus unterlassenen oder verspäteten Änderungsmittelungen gegebenenfalls entstandene Mehrkosten trägt der Antragsteller. Wird die Bewilligung der Schülerbeförderung befristet, ist rechtzeitig, spätestens zwei Monate vor Auslaufen der Befristung, ein neuer Antrag zu stellen.

§ 15 – Erwerb von Fahrausweisen

Fahrausweise sind selbständig zu beschaffen. Schüler, welche mindestens ein ganzes Schuljahr Schülerbeförderung benötigen, sind in der Regel verpflichtet, ein Bildungsticket zu erwerben.

§ 16 – Abrechnung

- (1) Kann der Schüler auf dem Schulweg das Bildungsticket nicht nutzen oder benötigt er aufgrund der Lage von Wohnung und Schule in zwei Verkehrsverbänden weitere Fahrausweise, erfolgt die Abrechnung zweimal jährlich jeweils nach Ende des Schulhalbjahrs bzw. Schuljahrs. Fristgerecht bis zum 28./29. Februar oder 31. Oktober eingereichte vollständig ausgefüllte Erstattungsanträge werden bis zum 30. April bzw. 31. Dezember bearbeitet. Dabei ist der Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf des Schuljahres geltend zu machen. Bei unbilliger Härte ist eine monatliche oder zweimonatliche Abrechnung möglich.
- (2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden die Kosten nach Abrechnung gemäß Bescheid erstattet.
- (3) Die Ansprüche auf Erstattung von Beförderungskosten sind unter Nutzung des entsprechenden Formulars geltend zu machen. Die Fahrausweise sind im Original zeitlich geordnet und befestigt der Abrechnung beizulegen. Wird ein elektronischer

Fahrausweis genutzt, ist eine schriftliche Bestätigung des Verkehrsunternehmens im Original vorzulegen. Der Landkreis ist berechtigt, die Vorlage einer Bestätigung über den Schulbesuch im Abrechnungszeitraum durch die besuchte Schule von den Eltern oder dem Schüler zu verlangen.

- (4) Beförderungsleistungen mittels Schülerspezialverkehr werden unmittelbar zwischen dem die Leistung erbringenden Unternehmen und dem Landkreis Meißen abgerechnet.

§ 17 – Höhe der zu erstattenden Kosten

- (1) Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus den nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich des Eigenanteils gemäß § 12 Abs. 2.
- (2) Erstattungsfähig sind in der Regel die Kosten, welche unter Nutzung von möglichen Fahrpreisermäßigungen (regelmäßig: Bildungsticket) für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Schule und Wohnung anfallen.
- (3) Für die genehmigte Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen werden folgende Erstattungen gewährt:
 - PKW 0,10 €/km
 - Krafträder 0,05 €/km
 - Fahrgemeinschaften (2 und mehr Schüler/PKW) 0,15 €/kmErfolgt die Beförderung ausschließlich mit privaten Kraftfahrzeugen wird vom Erstattungsbetrag kein Eigenanteil abgezogen.

§ 18 – Versicherungsrechtliche Ansprüche

Alle Leistungen nach dieser Satzung schließen versicherungsrechtliche Ansprüche gegen den Landkreis Meißen aus.

§ 19 – Kostenpflichten

- (1) Verwaltungskosten für Entscheidungen nach dieser Satzung werden mit Ausnahme der Regelung nach Abs. 2 nicht erhoben.
- (2) Bleibt ein Widerspruch erfolglos, werden Verwaltungskosten gemäß der Satzung des Landkreises Meißen über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.

§ 20 – Zuständigkeiten

- (1) Für die Ausführung dieser Satzung ist im Landkreis Meißen das Amt für Forst und Kreisentwicklung im Dezernat Technik des Landratsamtes Meißen zuständig.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, zur Ausführung dieser Satzung Richtlinien zu erlassen.
- (3) Der Landkreis stellt für die Anträge Formulare bereit. Diese sind im Internet (www.kreis-meissen.de) und im Landratsamt Meißen erhältlich.

§ 20a – Übergangsregelungen für das Schuljahr 2021/2022 für ÖPNV-Nutzer

- (1) Im Schuljahr 2021/2022 erfolgt letztmalig das Bereitstellungsverfahren für alle bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Anträge. Bei später eingehenden Anträgen erfolgt die Bearbeitung für das Erstatterverfahren.
- (2) Es werden grundsätzlich nur Bildungstickets bereitgestellt. Bereits in den Vorschuljahren ausgegebene elektronische Fahrausweise werden zum 1. August 2021 technisch zum Bildungsticket erweitert.

- (3) Der Eigenanteil für bereitgestellte Fahrausweise in Höhe von 180,00 Euro für das Schuljahr 2021/2022 wird in zwei Teilen erhoben. 148,50 € sind zum 15. Juli 2021 fällig. Der Restbetrag in Höhe von 31,50 Euro wird am 15. Februar 2022 erhoben.
- (4) Alle im Bereitstellungsverfahren auf Veranlassung des Landratsamtes Meißen von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen Bildungstickets verlieren mit Ablauf des 31. Juli 2022 ihre Gültigkeit. Wird über das Ende des Schuljahres hinaus Schülerbeförderung benötigt, obliegt es den Sorgeberechtigten oder Schülern, rechtzeitig bei einem Verkehrsunternehmen ein Bildungsticket zu beantragen. Für die Beantragung gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes.

§ 21 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Verkündung Neufassung

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Der § 20a tritt am 31. Juli 2022 außer Kraft.

Meißen, den 24. August 2021

Ralf Hänsel
Landrat

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3 der Satzung)

Oberschule Ebersbach
Oberschule Lommatzsch
Oberschule Radeburg
Oberschule Schönfeld
Oberschule Stauchitz
Oberschule Strehla
Gymnasium Nossen

Anlage 2 zu § 5 Abs. 2

Hinweise zur Anwendung der Anlage 2:

In dieser Anlage wird den Sorgeberechtigten eine Hilfestellung zur Ermittlung der nächstgelegenen weiterführenden Schule nach der Grundschule gegeben. Damit soll die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 verdeutlicht werden. Ist der Wohnort nicht in der Anlage enthalten, ist die nächstgelegene Schule durch Bestimmung der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Schule auf öffentlichen Wegen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 zu ermitteln.

Die Regelung hinsichtlich der Förderung des Besuchs der in Anlage 1 genannten Schulen, unabhängig vom Kriterium der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, bleibt unbeachtlich der Anlage 2 bestehen. Damit können diese Schulen auch besucht werden, wenn sie nicht die nächstgelegene Schule sind.

Das gilt auch für Schulen, welche innerhalb der gleichen Tarifzone liegen und grundsätzlich Anspruch auf Schülerbeförderung besteht.

Ebenso bleibt die allgemeine Auffangregelung nach § 5 Abs. 3 Satz 1, wonach beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule, welche nicht in Anlage 1 enthalten ist, die Beförderungskosten übernommen werden, die beim Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule anfallen würden. Voraussetzung ist hier, dass die eigentlich nächstgelegene und die tatsächlich besuchte Schule auf dem Gebiet des Landkreises Meißen liegen, die Mindestentfernung erreicht wird und der öffentliche Personennahverkehr genutzt wird.

Gemeinde/Ortsteil	Mittelschule	Gymnasium
Coswig		
Brockwitz	Coswig, Leonhard-Frank OS	Coswig, GY Coswig
Neusörnewitz	Coswig, Leonhard-Frank OS	Coswig, GY Coswig
Sörnewitz	Coswig, Leonhard-Frank OS	Coswig, GY Coswig
Diera-Zehren		
Diera	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Golk	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Hebelei	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Karpfenschänke	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Keilbusch	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Kleinzadel	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Löbsal	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Mischwitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Naundorf	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Naundörfel	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Niederlommatzsch	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Niedermuschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Nieschütz	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Oberlommatzsch	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Obermuschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Schieritz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Seebuschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Seilitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Wölkisch	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Zadel	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Zehren	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Ebersbach		
Beiersdorf	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Bieberach	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Cunnersdorf	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Ebersbach	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Ermendorf	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Freitelsdorf	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Göhra	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Hohndorf	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Kalkreuth	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Lauterbach	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Marschau	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Naunhof	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Reinersdorf	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Rödern	Ebersbach, OS Ebersbach	Großenhain, Siemens GY
Glaubitz		
Glaubitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Städt. GY
Marktsiedlitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Städt. GY
Radewitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Städt. GY
Gröditz		
Gröditz	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Nauwalde	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Nieska	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY

Schweinfurth	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Spansberg	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Großenhain		
Bauda	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Colmnitz	Großenhain, 2. OS Schacht	Großenhain, Siemens GY
Folbern	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Görzig	Großenhain, 2. OS Schacht	Großenhain, Siemens GY
Krauschütz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Nasseböhla	Großenhain, 2. OS Schacht	Großenhain, Siemens GY
Rostig	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Skäßchen	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Skassa	Großenhain, 2. OS Schacht	Großenhain, Siemens GY
Skaup	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Strauch	Großenhain, 2. OS Schacht	Großenhain, Siemens GY
Stroga	Großenhain, 2. OS Schacht	Großenhain, Siemens GY
Treugeböhla	Großenhain, 2. OS Schacht	Großenhain, Siemens GY
Uebigau	Großenhain, 2. OS Schacht	Großenhain, Siemens GY
Walda-Kleinthiemig	Großenhain, 2. OS Schacht	Großenhain, Siemens GY
Weßnitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Wildenhain	Großenhain, 2. OS Schacht	Großenhain, Siemens GY
Zabeltitz	Großenhain, 2. OS Schacht	Großenhain, Siemens GY
Zschautitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Hirschstein		
Althirschstein	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Bahra	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Böhla	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Boritz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Heyda	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Kobeln	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Mehlteuer	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Neuhirschstein	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Pahrenz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Prausitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Schänitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Käbschütztal		
Barnitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Canitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Deila	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Gasern	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Görna	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Großkagen	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Käbschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Kaisitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Kleinkagen	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Kleinprausitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschwister Scholl GY
Krögis	Meißen, OS Triebischtal	Nossen, Geschwister Scholl GY
Leutewitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Löbschütz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Löthain	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Luga	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum

Mauna	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Mehren	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Mohlis	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Neumohlis	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Niederjahna	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Niederstößwitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Nimnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Nössige	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Oberjahna	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Planitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Porschnitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Priesa	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Pröda	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Schletta	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Schönnewitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Sieglitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Soppen	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Sornitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Stroischen	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Tronitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Klipphausen		
Batzdorf	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Bockwen	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Burkhardswalde	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Nossen, Geschwister Scholl GY
Constappel	Dresden, OS Cossebaude	Coswig, GY Coswig
Garsebach	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Gauernitz	Dresden, OS Cossebaude	Meißen, GY Franziskaneum
Groitzsch	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschwister Scholl GY
Hühndorf	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Coswig, GY Coswig
Kettewitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Kleinschönberg	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Coswig, GY Coswig
Klipphausen	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum
Kobitzsch	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Lampersdorf	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum
Lotzen	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum
Miltitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Munzig	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Naustadt	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Pegenau	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Perne	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Pinkowitz	Dresden, OS Cossebaude	Coswig, GY Coswig
Piskowitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Polenz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Reichenbach	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Reppina	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaneum
Riemsdorf	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Robschütz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Röhrsdorf	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum
Roitzschen	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Rotschönberg	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Sachsdorf	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Coswig, GY Coswig

Scharfenberg	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Schmiedewalde	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Nossen, Geschw. Scholl GY
Seeligstadt	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Nossen, Geschw. Scholl GY
Semmelsberg	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Sönitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Sora	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum
Spittewitz	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Tanneberg	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Taubenheim	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum
Ullendorf	Wilsdruff, OS Wilsdruff	Meißen, GY Franziskaneum
Weistropp	Dresden, OS Cossebaude	Coswig, GY Coswig
Weitzschen	Meißen, OS Triebischtal	Meißen, GY Franziskaneum
Wildberg	Dresden, OS Cossebaude	Coswig, GY Coswig
Lampertswalde		
Adelsdorf	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Blochwitz	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Brockwitz	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Brößnitz	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Lampertswalde	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Mühlbach	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Niegeroda	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Oelsnitz	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Quersa	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Schönborn	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Weißig a. R.	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Lommatzsch		
Albertitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Altlommatzsch	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Altsattel	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Arntitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Barmenitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Birmenitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Churschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Daubnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Denschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Dörschnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Grauswitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Ickowitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Jessen	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Klappendorf	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Krepta	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Lautzsch	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Lommatzsch	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Löbschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Marschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Mögen	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Neckanitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Paltzsch	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Petzschwitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Piskowitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Pitschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Poititz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Prositz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Raubach	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY

Roitzsch	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Scheerau	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Schwochau	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Sieglitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Striegnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Trogen	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Wachnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaner
Weitzschenhain	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Wuhnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Riesa, Städt. GY
Zöthain	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaner
Zscheilitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaner
Meißen		
Rottewitz	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaner
Winkwitz	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaner
Moritzburg		
Auer	Weinböhla, OS Weinböhla	Coswig, GY Coswig
Boxdorf	Boxdorf, K. Moritz OS	Radebeul, GY Luisenstift
Friedewald	Boxdorf, K. Moritz OS	Radebeul, GY Luisenstift
Moritzburg	Boxdorf, K. Moritz OS	Radebeul, GY Luisenstift
Reichenberg	Boxdorf, K. Moritz OS	Radebeul, GY Luisenstift
Steinbach	Ebersbach, OS Ebersbach	Coswig, GY Coswig
Niederau		
Gohlis	Weinböhla, OS Weinböhla	Meißen, GY Franziskaner
Gröbern	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaner
Großdobritz	Weinböhla, OS Weinböhla	Großenhain, Siemens GY
Jessen	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaner
Niederau	Weinböhla, OS Weinböhla	Meißen, GY Franziskaner
Oberau	Weinböhla, OS Weinböhla	Meißen, GY Franziskaner
Ockrilla	Meißen, Pestalozzi OS	Meißen, GY Franziskaner
Nossen		
Abend	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Badersen	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Bodenbach	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Deutschenbora	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Dobschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Elgersdorf	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Eulitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Gallschütz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Göltzscha	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Graupzig	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Gruna	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Heynitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Höfgen	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Ilkendorf	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Katzenberg	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Karcha	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Klessig	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Kottewitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Kreiße	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Leippen	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Leuben	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Lösten	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY

Lossen	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Mergenthal	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Mertitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Mettelwitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Mutzschwitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Neubodenbach	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Nossen	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Noßlitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Oberstößwitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Perba	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Pinnewitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Praterschütz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl..	Nossen, Geschw. Scholl GY
Priesen	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Pröda	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Radewitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Raßlitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Meißen, GY Franziskaneum
Raußlitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Rhäsa	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Rüsseina	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Saultitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Schänitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Schleinitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Schreibitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Stahna	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Starbach	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Wahnitz	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Wauden	Lommatzsch, OS Lomm. Pfl.	Nossen, Geschw. Scholl GY
Wendischbora	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Wolkau	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Wuhsen	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Wunschwitz	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Zetta	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Ziegenhain	Nossen, Dr. Eberle OS	Nossen, Geschw. Scholl GY
Nünchritz		
Diesbar-Seußlitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Meißen, GY Franziskaneum
Goltzscha	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Grödel	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Städt. GY
Leckwitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Merschwitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Naundörfchen	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Neuseußlitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Nünchritz	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Städt. GY
Roda	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Weißig	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Zschaiten	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Priestewitz		
Altleis	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Baselitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Baßlitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Blattersleben	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Böhla	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Böhla-Bahnhof	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Döschütz	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Gävernitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY

Geißblitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Kmehlen	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Kottewitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Laubach	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Lenz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Medessen	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Nauleis	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Piskowitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Porschütz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Priestewitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Stauda	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Strießen	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Wantewitz	Großenhain, 1. OS Kupferberg	Großenhain, Siemens GY
Zottewitz	Nünchritz, OS Nünchritz	Großenhain, Siemens GY
Radebeul		
Wahnsdorf	Boxdorf, K. Moritz OS	Radebeul, GY Luisenstift
Radeburg		
Bärnsdorf	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Bärwalde	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Berbisdorf	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Boden	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Cunnertswalde	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Großdittmannsdorf	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Radeburg	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Volkersdorf	Boxdorf, K. Moritz OS	Radebeul, GY Luisenstift
Ziegelei	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Riesa		
Böhlen	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Canitz	Riesa, OS Am Merzdorfer Park	Riesa, Heisenberg GY
Göhlis	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Gostewitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Jahnishausen	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Leutewitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Mautitz	Riesa, OS Am Merzdorfer Park	Riesa, Städt. GY
Mergendorf	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Nickritz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Oelsitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Pochra	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Poppitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Schwarzroda	Riesa, OS Am Merzdorfer Park	Riesa, Heisenberg GY
Röderaue		
Frauenhain	Gröditz, S.-Richter OS	Großenhain, Siemens GY
Koselitz	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Pulsen	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Raden	Gröditz, S.-Richter OS	Großenhain, Siemens GY
Schönfeld		
Böhla b. Ortrand	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Kraußnitz	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Liega	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Linz	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Schönfeld	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY

Stauchitz		
Bloßwitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Dobernitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Dösitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Gleina	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Groptitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Grubnitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Hahnefeld	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Ibanitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Kalbitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Städt. GY
Panitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Plotitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Pöhsig	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Prositz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Ragewitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Seerhausen	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Stauch	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Stauchitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Staudten	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Stösitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Treben	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Wilschwitz	Stauchitz, OS Anne Frank	Riesa, Städt. GY
Strehla		
Forberge	Riesa, OS Am Merzdorfer Park	Riesa, Heisenberg GY
Görzig	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Großrügeln	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Kleinrügeln	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Lößnig	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Oppitzsch	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Paußnitz	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Strehla	Strehla, OS Strehla	Riesa, Heisenberg GY
Unterreußen	Riesa, OS Am Merzdorfer Park	Riesa, Heisenberg GY
Thiendorf		
Dobra	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Großenhain, Siemens GY
Kleinnaundorf	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Radebeul, GY Luisenstift
Lötzschen	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Lüttichau	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Lüttichau-Anbau	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Naundorf b. Ortrand	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Ponickau	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Sacka	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Stölpchen	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Tauscha	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Großenhain, Siemens GY
Thiendorf	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Welxande	Schönfeld, OS Schönfeld	Großenhain, Siemens GY
Würschnitz	Ottendorf-Okrilla, OS O.-O.	Radebeul, GY Luisenstift
Zschorna	Radeburg, Heinrich-Zille OS	Großenhain, Siemens GY
Weinböhlen		
Neuer Anbau	Weinböhlen, OS Weinböhlen	Coswig, GY Coswig
Weinböhlen	Weinböhlen, OS Weinböhlen	Coswig, GY Coswig
Wülknitz		

Heidehäuser	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Lichtensee	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Peritz	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Heisenberg GY
Streumen	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Heisenberg GY
Tiefenau	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Wülknitz	Gröditz, S.-Richter OS	Riesa, Heisenberg GY
Zeithain		
Cottewitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Gohlis	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Jacobsthal	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Kreinitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Lorenzkirch	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Moritz	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Heisenberg GY
Neudorf	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Heisenberg GY
Promnitz	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY
Röderau-Bobersen	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Heisenberg GY
Zeithain	Nünchritz, OS Nünchritz	Riesa, Heisenberg GY
Zschepa	Riesa, OS Am Sportzentrum	Riesa, Heisenberg GY